



STADTGEMEINDE RETZ

Gemeinderat 3/2017

PROTOKOLL

der

ordentlichen Gemeinderats-Sitzung

der

Stadtgemeinde Retz

über die am Mittwoch, den **28. Juni 2017**, um **19:00 Uhr**,
im Rathaus stattgefundene Sitzung des Gemeinderates

einberufen mit der Einladung vom **22. Juni 2017**

Vorsitzender:

Bürgermeister Helmut Koch

Die geschäftsführenden Gemeinderäte: Vizebürgermeister Alfred Kliegl, Helmut Bergmann, Elisabeth Germann, Günther Hofer, Stefan Lang, Ing. Roman Langer, Dr. Martin Pichelhofer

Die Gemeinderäte: Karl Breitenfelder, DI Laura Filipisky BSc, Johannes Graf, Rudolf Hammerschmid, Erwin Heilinger, Johannes Kremser, Michaela Pabst, Petra Schnötzing, Robert Schweitzer, Günter Seher, Selina Siller BSc, Peter Soucek, Christine Sulzberger, Beatrix Vyhnalek, Felix Wiklicky MBA

Entschuldigt: Stadtrat Walter Fallheier BEd, Gemeinderat Gerold Blei

Schriftführer: StADir. Andreas Sedlmayer, Alexandra Trausmüller

TAGESORDNUNG:

Öffentliche Sitzung:

1. Genehmigung der Niederschrift vom 5.4.2017
2. Bericht des Bürgermeisters
3. Bericht des Prüfungsausschusses vom 22.6.2017
4. Änderung Besetzung Ausschuss f. Umwelt, Abfall, Wasserver- und entsorgung
5. Liegenschaftsangelegenheiten:
 - a) Kaufantrag Fa. Mauthner, Kleinriedenthal
 - b) Kaufsuchen Parz. 393/32 u. 393/33, KG Oberhalb, Matthias Mayer u. Carina Aigner
 - c) Löschungserklärung Vor- und Wiederkaufsrecht, Fam. Schmid, Oberhalbstraße 252
 - d) Kauf- bzw. Pachtantrag für Grundstück Bürgerspitalstiftung, Weingut Toifl, Kleinhöflein
 - e) Kauf- bzw. Tauschantrag, Fa. Walzer Bausysteme GmbH – Roman Langer Immob.GmbH
 - f) Aufnahmevereinbarungen Seniorenwohnhäuser:
Fr. Claudia Brunner und Fr. Martina Majsniarová
 - g) Kaufvertrag Bauparzellen Kleinhöflein, Fr. Susanne Frey
 - h) Grundstück Im Weinberg, Kaufvertrag Dr. Michael Subarsky
 - i) Dringlichkeitsantrag: Grundstücksverkauf KG Kleinriedenthal, Fr. Ilse Faulhaber
6. Änderung Flächenwidmungs- und Bebauungsplan
7. Verordnung Marktstandgebühren
8. Verordnung über die planmäßige Vertilgung von Ratten
9. Pauschale Zustimmungserklärung bei Güterwegen für Sonderfahrzeuge
10. Antrag auf Rückwidmung von Bauland in Grünland, Christine Fischer u. Maria Prinz
11. Rot-Kreuz-Bezirksstelle
12. Subventionsansuchen: Windmühlenecho Retz

Nichtöffentliche Sitzung:

13. Personalangelegenheiten

Bürgermeister Helmut Koch begrüßt die Anwesenden und eröffnet die Sitzung.

Es wird festgestellt, dass zur Sitzung ordnungsgemäß und fristgerecht eingeladen wurde und die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Der Bürgermeister gratuliert jenen Mandataren, die seit der letzten Gemeinderatssitzung ihren Geburtstag feierten.

Bürgermeister Helmut Koch gibt bekannt, dass ein Dringlichkeitsantrag eingebracht wurde und bringt diesen den Mandataren zur Kenntnis.

Dringlichkeitsantrag:
(dem Protokoll als Beilage A angeschlossen)

Folgender Punkt soll in die Tagesordnung aufgenommen werden:

Grundstücksverkauf KG Kleinriedenthal, Fr. Ilse Faulhaber

Über Antrag von Bürgermeister Helmut Koch wird dem Antrag einstimmig die Dringlichkeit zuerkannt.

Der Dringlichkeitsantrag wird unter Tagespunkt 5)i) in der öffentlichen Sitzung behandelt.

Der Tagesordnungspunkt 6 – Änderung Flächenwidmungs- und Bebauungsplan – wird von der Tagesordnung abgesetzt.

1.

Genehmigung der Niederschrift vom 5.4.2017:

Gegen das Sitzungsprotokoll vom 5. April 2017 wurde eine schriftliche Einwendung eingebracht.

Im Protokoll ist der Tag der Abhaltung der Gemeinderatssitzung als der 4. April 2017 angegeben. Tatsächlich wurde jedoch zur Sitzung am 5. April 2017 eingeladen und die Sitzung wurde auch 5. April abgehalten.

Das Datum wäre richtigerweise abzuändern.

Die schriftliche Einwendung ist dem Protokoll als Beilage B angeschlossen.

Die Abänderung des Protokolls vom 5.4.2017 wird einstimmig durch den Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

2.

Bericht des Bürgermeisters:

Der Bürgermeister berichtet,

a) dass Gemeinderat Gerold Blei mit Schreiben vom 22. 6. 2017 auf seine Funktion als Gemeinderat verzichtet hat. Der Mandatsverzicht wird eine Woche nach Einlangen - also am Donnerstag, den 29.6.2017 – verbindlich.

Wortmeldung: GR Felix Wiklicky

b) Stadtrat Dr. Martin Pichelhofer berichtet, dass betreffend Neubau des Brunnens die Kernbohrung abgeschlossen wurde und auch die Brunnenerhebungen samt Analysen nun vorliegen. Das Uranvorkommen tritt am stärksten im Bereich Seeweg auf, es zeigt sich eine Linie bis zum Kloster.

Im Zuge eines Forschungsprojektes des Umweltbundesamtes wurden die Grundwasserströme untersucht. Es gibt vermutlich 2 Grundwasserströme: einer aus Norden kommend mit sehr altem Wasser und ein Strom aus dem Retzer Hügelland mit lokalem Wassereintrag und jüngerem Wasser.

Die Kernbohrung hat gezeigt, dass eine Wasserentnahme von 5-10l/sek. durchaus möglich ist, der Grundwasserkörper dürfte sehr groß sein und wird laufend dotiert. Im Gestein rund um den neuen Brunnenstandort wurde kein Uran vorgefunden. Das Wasser ist rund 4500 Jahre alt. Die Brunnentiefe würde rund 37 m betragen. Die Pumpe würde in einer Tiefe von 32 m positioniert werden.

Es sollte wie schon in einer der vorigen Gemeinderatssitzungen festgelegt der 3. Schritt bei der Brunnenerkundung beauftragt werden. Es handelt sich um die Sonden, die für eine Festlegung der Schutzzonen erforderlich sind. Die Kosten für diesen Abschnitt betragen wie

bekannt rund € 67.000,-. Die Standorte für die Sonden werden in Absprache mit dem Amtssachverständigen festgelegt. Es sollte getrachtet werden, dass die Schutzzonen 1 und 2 möglichst auf Gemeindegrund zu liegen kommen.

c) dass die Partnergemeinde Rötz ein Bürgerfest vom 5. bis 6. August veranstaltet. Dieses Fest wird anlässlich der ersten urkundlichen Erwähnung des Ortes vor 1000 Jahren begangen. Es sollte eine Besuchsdelegation aus Retz gebildet werden, die daran teilnimmt.

d) dass das Leitsystem Retz in Zukunft nicht weiter verfolgt werden soll. Es sollen keine neuen Tafeln mehr angeschafft werden.

Das ursprünglich von der Stadterneuerung geförderte Projekt soll in den nächsten Jahren auslaufen.

Wortmeldung: Stadtrat Günther Hofer

e) dass, einige Anrainerfragen bezüglich der Bauarbeiten ab nächster Woche in der Fladnitzerstraße eingegangen sind. Es wird noch diese Woche eine schriftliche Anrainerinformation über die diversen Umstände welche mit der Sperre der Fladnitzerstraße verbunden sein werden, erfolgen.

3.

Bericht des Prüfungsausschusses vom 22.6.2017:

Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses Gemeinderätin Beatrix Vyhnalek berichtet über die am 22. Juni 2017 stattgefundenen angesagte Gebarungsprüfung. Es wurde eine Barkassenprüfung vorgenommen und es fand eine Belegprüfung statt.

Feststellungen und Empfehlungen wurden seitens des Prüfungsausschusses keine abgegeben.

Der Bürgermeister und der Kassenverwalter haben das Prüfungsergebnis zur Kenntnis genommen.

Über Antrag von Gemeinderätin Beatrix Vyhnalek wird der Bericht des Prüfungsausschusses einstimmig zur Kenntnis genommen.

4.

Änderung Besetzung Ausschuss f. Umwelt, Abfall, Wasserver- und entsorgung

Stadtrat Günther Hofer als Vorsitzender der Partei WIR FÜR RETZ hat mit Schreiben vom 13. Juni 2017 um Abänderung der Besetzung des Ausschusses für Umwelt, Abfall, Wasserver- und entsorgung ersucht.

Gemeinderat Karl Breitenfelder soll im Ausschuss die Position von Stadtrat Günther Hofer übernehmen.

Wortemeldungen: Stadtrat Günther Hofer, Gemeinderat Karl Breitenfelder

Über Antrag von Stadtrat Günther Hofer wird die Abänderung der Besetzung des Ausschusses einstimmig durch den Gemeinderat beschlossen.

5.

Liegenschaftsangelegenheiten:

a) Kaufantrag Fa. Mauthner, Kleinriedenthal:

Die Fa. Mauthner versucht schon seit langer Zeit eine Betriebsvergrößerung Richtung Süden durchzuführen. Es konnten mittlerweile durch die Fa. Mauthner verschiedene Liegenschaften in der Nachbarschaft erworben werden, sodass es nunmehr möglich, ist die erforderlichen Zu- und Abfahrten für eine derartige Betriebserweiterung zu schaffen.

Es wurde eine Vermessung durch die Kanzlei Schubert vorgenommen und ein Teilungsplan vorgelegt, der durch die Baubehörde bereits 2017 genehmigt werden konnte. Im Rahmen dieses Teilungsplanes ist vorgesehen, dass die Trennstücke 5, 13 und 14 mit insgesamt 403 m² zu einem Preis von € 9 pro m² von der Stadtgemeinde angekauft werden sollen. Der Kaufpreis beträgt sohin insgesamt € 3.627,-. Darüber hinaus werden die Teilflächen 10, 11, 12 und 15 mit einem Gesamtflächenausmaß von 269 m² unentgeltlich von der Firma Mauthner ins öffentliche Gut übertragen.

In dem nun vorliegenden Tauschvertrag sind diese Grundstücksübertragungen geregelt.

Über Antrag von Bürgermeister Helmut Koch wird der Tauschvertrag einstimmig durch den Gemeinderat genehmigt.

b) Kaufansuchen Parz. 393/32 u. 393/33, KG Obernalb,

Matthias Mayer u. Carina Aigner:

Frau Carina Aigner und Herr Matthias Mayer, Erne-Seder-Gasse 4/2/38, 1030 Wien, haben mit Schreiben vom 12.6.2017 um Abverkauf der Parzelle Nr. 393/32 im Ausmaß von 524 m² und 393/33 im Ausmaß von 559 m² im Siedlungsgebiet „Im Weinberg“ angesucht.

Die beiden Parzellen sollen zum Preis von je € 55,- pro m² verkauft werden.

Über Antrag von Bürgermeister Helmut Koch wird der Abverkauf der Parz. Nr. 393/32 u. 393/33 an Fr.Carina Aigner und Hr. Matthias Mayer einstimmig durch den Gemeinderat genehmigt.

c) Löschungserklärung Vor- und Wiederkaufsrecht,

Fam. Schmid, Obernalberstr. 252:

Die Kanzlei Dr. Kienast aus Korneuburg hat eine Löschungserklärung für das Ehepaar Manuela und Thomas Schmid, Obernalberstraße 252, vorgelegt.

Das Ehepaar Schmid hat seinerzeit das Grundstück EZ 2186, KG Obernalb, von der Stadtgemeinde angekauft und wie gefordert ein Einfamilienhaus darauf errichtet, sodass die Stadtgemeinde auf das einverleibte Vor- und Wiederkaufsrecht nunmehr verzichten kann.

Wortmeldung: Gemeinderat Karl Breitenfelder

Die Löschungserklärung des Vor- und Wiederkaufsrechtes des Grundstückes EZ 2186, KG Obernalb, wird einstimmig durch den Gemeinderat über Antrag von Bürgermeister Helmut Koch genehmigt.

d) Kauf- bzw. Pachtantrag für Grundstück Bürgerspitalstiftung,

Weingut Toifl, Kleinhöflein:

Das Weingut Georg Toifl hat mit Schreiben vom 24.4.2017 um den Abverkauf bzw. die Verpachtung des Grundstückes Nr. 2916, KG Retz Altstadt, ersucht.

Diese Parzelle befindet sich im Eigentum der Bürgerspitalstiftung der Stadt Retz und liegt neben einem Grundstück der Fam. Toifl. Die Familie Toifl bietet einen Kaufpreis von € 2,- pro m² bzw. einen Pachtzins von € 450,- pro Hektar und Jahr an.

Das Grundstück Nr. 2916 ist derzeit noch bis 31.8.2017 zur Verpachtung ausgeschrieben. Sollten sich keine anderen Bewerber dafür finden, soll ein Pachtvertrag mit der Familie Toifl zu den genannten Bedingungen abgeschlossen werden.

Wortmeldungen: Stadtrat Ing. Roman Langer, Stadtrat Günther Hofer, Gemeinderat Felix Wiklicky, VzBgm. Alfred Kliegl

Über Antrag von Ortsvorsteher Gemeinderat Johannes Graf wird die Verpachtung des Grundstücks Nr. 2916, KG Retz Altstadt, der Bürgerspitalstiftung – unter der Voraussetzung, dass keine Bewerbungen bis 31.8.2017 mehr eingehen – an Herrn Georg Toifl einstimmig durch den Gemeinderat genehmigt.

Stadtrat Ing. Roman Langer und Gemeinderätin DI Laura Filipisky verlassen um 19:23 Uhr den Sitzungssaal.

e) Kauf- bzw. Tauschantrag.

Fa. Walzer Bausysteme GmbH – Roman Langer Immob. GmbH:

Die Walzer Bausysteme GmbH hat mit Schreiben vom 24.04.2017 um den Abverkauf der Parz. 3908/2, KG Altstadt Retz, an sich oder an einen von ihr namhaft gemachten Dritten zum Preis von € 12,- pro m² ersucht. Die Grundstücksfläche beläuft sich auf ca. 1468 m² wodurch sich ein Gesamtpreis von rund € 17.616,- ergibt.

Zwischenzeitlich hat die Firma Walzer Bausysteme GmbH mit Schreiben vom 12.6.2017 dazu bekanntgegeben, dass als Käufer der Parz. 3908/2 die Roman Langer Immobilien GmbH auftreten wird. Zusätzlich soll die Roman Langer Immobilien GmbH die angrenzende Parz. 3908/3 im Ausmaß von ca. 235 m² ankaufen.

Die Geometerkanzlei DI Wolfgang Hofbauer hat am 16.6.2017 eine Vermessungsurkunde mit der Planzahl GZ 48-17 erstellt. Durch das Notariat Mag. Harald Oppeck wurde anhand der Vermessungsurkunde ein Kaufvertrag zwischen der Stadtgemeinde Retz und der Roman Langer Immobilien GmbH vorbereitet. Die berichtigten Grundstücksausmaße betragen für das Grundstück 3908/2 1456 m² und für das durch Unterteilung des Grundstückes 3908/3 entstehende Trennstück mit der Bezeichnung 3 - 143 m².

Sohin soll ein Gesamtflächenmaß von 1599 m² zum Preis € 12,- also zum Gesamtpreis von € 19.188,- an die Roman Langer Immobilien GmbH verkauft werden. Der Kaufvertrag enthält die üblichen Konditionen.

Weiters hat die Walzer Bausysteme GmbH mit Schreiben vom 24.04.2017 den Abverkauf eines Teiles der Parz. 1975/16 der KG Altstadt Retz an die Stadtgemeinde Retz angeboten. Es handelt sich dabei um eine Grundfläche von 169 m² die an das Bauhofareal anschließt und für eine Erweiterung des Bauhofareals in diesem Bereich nützen könnte, sodass der Ankauf dieses Areals durch die Althof GmbH sinnvoll wäre.

Wortmeldungen: Stadtrat Günther Hofer, Gemeinderat Felix Wiklicky

Über Antrag von Bürgermeister Helmut Koch wird der Kaufvertrag für das Grundstück Nr. 3908/2 und das durch Unterteilung des Grundstückes 3908/3 entstehende Trennstück 3 an die Roman Langer GmbH einstimmig durch den Gemeinderat genehmigt.

Stadtrat Ing. Roman Langer und Gemeinderätin DI Laura Filipky nehmen um 19:28 Uhr wieder an der Sitzung teil.

f) Aufnahmevereinbarung Seniorenwohnhaus,
Fr. Claudia Brunner u. Fr. Martina Majsniarová:

Die Waldviertler Siedlungsgenossenschaft hat mit Schreiben vom 7.3. bzw. 7.6. 2017 Aufnahmevereinbarungen für das Seniorenwohnhaus Berggasse 2-4 vorgelegt. Demnach soll Frau Claudia Brunner die Wohnung Stiege 2 Top 7 mit 52,83 m² und Frau Martina Majsniarová die Wohnung Stiege 2 Top 9 mit 37,20 m² erhalten.

Über Antrag von Bürgermeister Helmut Koch werden die Aufnahmevereinbarungen für Frau Claudia Brunner für die Wohnung Stiege 2 Top 7 und Frau Martina Majsniarová für die Wohnung Stiege 2 Top 9 einstimmig durch den Gemeinderat beschlossen.

g) Kaufvertrag Bauparzellen Kleinhöflein, Fr. Susanne Frey:

Dem Ehepaar Harald und Susanne Frey wurde im Jahr 2016 zugesichert, dass sie die Parzellen 1558 und 1568, KG Kleinhöflein, zum Kaufpreis von € 15,- pro m² ankaufen können. Der Ankauf dieser Grundstücke war davon abhängig, ob es dem Ehepaar Frey gelingt ihr derzeitiges Wohnhaus in Pulkau zu veräußern. Dies ist jetzt der Fall, sodass das Notariat Mag. Harald Oppeck einen diesbezüglichen Kaufvertrag vorbereitet hat. Es werden die Grundstücke Parz. 1558 und 1568 mit einem Gesamtausmaß von 1015 m² zum beiderseits vereinbarten Kaufpreis von € 15.225,- an Frau Susanne Frey verkauft.

Der Kaufvertrag für die Parz. 1558 und 1568, KG Kleinhöflein an Frau Susanne Frey wird über Antrag von Bürgermeister Helmut Koch einstimmig durch den Gemeinderat genehmigt.

h) Grundstück Im Weinberg, Kaufvertrag Dr. Michael Subarsky:

In der Gemeinderatssitzung am 22.2.2017 wurde durch den Gemeinderat beschlossen die Parzelle 405/2, KG Oberhalb von Herrn Dr. Michael Subarsky anzukaufen. Diese Parzelle würde eine Verbesserung der Erschließung des Siedlungsgebietes „Im Weinberg“ ermöglichen.

Die Bedeckung ergibt sich im Nachtragsvoranschlag aus
€ 40.000,- aus den Einnahmen der Grundstücke des Lehningerareals,
€ 30.000,- aus Einnahmen aus dem Grundstück Dr. Subarsky,
€ 15.000,- aus dem Verkaufserlös Grundstücksverkauf an Fr. Susanne Frey und
€ 15.000,- aus dem Verkaufserlös aus dem Grundstücksverkauf an die
Roman Langer ImmobilienGmbH

Wortmeldungen: Gemeinderat Felix Wiklicky, Gemeinderat Ing. Roman Langer, Gemeinderat Karl Breitenfelder,

Über Antrag von Bürgermeister Helmut Koch wird der Kaufvertrag für die Parz. 405/2, KG Obernalb, von Herrn Dr. Michael Subarsky einstimmig durch den Gemeinderat genehmigt.

i) Dringlichkeitsantrag:

Kaufansuchen Parz. 883/7, KG Kleinriedenthal, Fr. Ilse Faulhaber:

Frau Ilse Faulhaber, Reuenthalgasse 4/8/5, 1150 Wien, hat mit Schreiben vom 26. Juni 2017 um den Abverkauf der Parz. 883/7, KG Kleinriedenthal ersucht.

Das Grundstück hat ein Ausmaß vom 842 m² und soll zu einem Preis vom € 12,- pro m² verkauft werden.

Wortmeldungen: Stadtrat Günther Hofer, Gemeinderätin Elisabeth Germann

Über Antrag von Bürgermeister Helmut Koch wird der Abverkauf der Parz. 883/7, KG Kleinriedenthal an Frau Ilse Faulhaber einstimmig durch den Gemeinderat genehmigt.

6.

Tagesordnungspunkt 6 wurde vor dem Eingehen in die Tagesordnung abgesetzt.

7.

Verordnung Marktstandgebühren:

Die Marktstandgebühren sollen mittels einer neuen Verordnung neu festgesetzt werden. Das Standgeld pro Laufmeter soll statt bisher € 2,- nunmehr € 2,50 betragen.

Die Verordnung ist dem Protokoll als Beilage C angeschlossen.

Wortmeldungen: Stadtrat Günther Hofer, Stadtrat Ing. Roman Langer, Gemeinderat Felix Wiklicky

Über Antrag von Stadtrat Ing. Roman Langer wird die vorliegende Verordnung über die Festsetzung der Marktstandgebühren einstimmig durch den Gemeinderat genehmigt.

8.

Verordnung über die planmäßige Verteilung von Ratten:

Aufgrund diverser Beschwerden über das Auftreten von Ratten im Bereich der Stadt Retz und der Altstadt Retz soll eine planmäßige Verteilung der Ratten mittels Verordnung angeordnet werden.

Die Verordnung ist dem Protokoll als Beilage D angeschlossen.

Wortmeldungen: Gemeinderat Karl Breitenfelder, Stadtrat Günther Hofer, Gemeinderat Erwin Heilinger

Über Antrag von Bürgermeister Helmut Koch wird die Verordnung über die planmäßige Verteilung von Ratten einstimmig durch den Gemeinderat genehmigt.

9.

Pauschale Zustimmungserklärung bei Güterwegen für Sonderfahrzeuge:

Verschiedene landwirtschaftliche Fahrzeuge wie Güllefässer, Mähdrescher, Vollernter bedürfen ab einer bestimmten Breite, Höhe und Länge sowie ab einem bestimmten Gesamtgewicht einer Bewilligung des Landeshauptmannes. Dazu müssen auch die Gemeinden Stellungnahmen im Genehmigungsverfahren abgeben.

Um das Verfahren zu erleichtern und zu beschleunigen wurden über den Nö Gemeindebund die Gemeinden aufgefordert eine pauschale Zustimmungserklärung im Gemeinderat dafür zu beschließen.

Die Zustimmungsbewilligung lautet:

Benutzung von Gemeindestraßen

Die Stadtgemeinde Retz erteilt die Erlaubnis zur Benutzung sämtlicher im Gemeindegebiet gelegener Gemeindestraßen mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen und damit verbundenen Geräten, welche über eine eingeschränkte Zulassung durch Bescheid der Landeshauptfrau von Niederösterreich gemäß § 39 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 i.d.g.F. verfügen.

Alle im Bescheid der Landeshauptfrau von Niederösterreich erteilten Auflagen für die Benützung von Straßen mit öffentlichem Verkehr sind sinngemäß auch auf Gemeindestraßen einzuhalten.

Über Antrag von Bürgermeister Helmut Koch wird die pausachle Zustimmungserklärung bei Güterwegen für Sonderfahrzeuge einstimmig durch den Gemeinderat genehmigt.

10.

Antrag auf Rückwidmung von Bauland in Grünland, Christine Fischer und Maria Prinz:

Frau Christine Fischer und Frau Maria Prinz haben mit Schreiben vom 2.5.2017 einen Antrag auf Flächenrückwidmung von Bauland auf Grünland für die Parz. 615/1, KG Unternalb, gestellt. Frau Fischer und Frau Prinz sind der Meinung, dass die in diesem Bereich ohnehin dichte Verbauung durch die Anlage einer Streuobstwiese gewinnen würde.

Wortmeldungen: Gemeinderätin DI Laura Filipisky, Stadtrat Ing. Roman Langer, Gemeinderätin Michaela Pabst, Stadtrat Dr. Martin Pichelhofer, Gemeinderat Karl Breitenfelder, Stadträtin Elisabeth Germann.

Über Antrag von Bürgermeister Helmut Koch wird eine Umwidmung der Parz. 615/1, KG Unternalb einstimmig durch den Gemeinderat abgelehnt.

Man einigt sich darauf, dass in einem neuerlichen Ansuchen eine Verpachtung des Grundstückes mit einer halbjährlichen Kündigungsfrist genehmigt werden könnte.

11.

Rot-Kreuz-Bezirksstelle:

Finanzstadtrat Ing. Roman Langer berichtet über die am heutigen Tag stattgefundene Besprechung mit sämtlichen Retzer Land Bürgermeistern. Es wurden dabei die Grundaufbringung, die Gesamtkosten und die Finanzierung des Projektes zur Beschlussfassung für die jeweiligen Gemeinderäte beraten. Im Detail wurde folgende weitere Vorgangsweise vorgeschlagen:

Grundstücke:

Kaufvertrag zwischen der Stadtgemeinde Retz und dem Roten Kreuz über „Jahnturnhalle und alter Sportplatz“. Dafür sind für das Gesamtprojekt € 75.000,- zu veranschlagen. Es werden die von der Stadtgemeinde Retz geforderten Parkplätze errichtet und die gestellten Bedingungen eingehalten. (57 bis 59 Parkplätze errichtet, Rest wird bez.).

Ebenfalls im Entwurf liegt auch der Baurechtsvertrag zwischen dem Roten Kreuz und der WAV auf. Dafür wurde ein Betrag von € 116,- pro Monat vereinbart. Dieser Betrag wird auf alle Flächen des Projektes, sowohl Rot Kreuz-Flächen als auch Wohnungsflächen, gemäß den Einreichplänen aufgeteilt.

Kosten:

Auf Grund der von Architekt Dr. Franz Friedreich/Architekt DI Litschauer übermittelten Kosten kann derzeit von folgender Aufteilung ausgegangen werden:

Baukosten RK-Flächen	€ 2.343.000,- netto
Baukosten WH-Flächen	€ 4.615.000,- netto

Bei diesen Kosten handelt es sich laut Direktor Damberger um Fixpreise. Diese Kosten werden somit in einen Mietvertrag mit Kaufoption einfließen und an das Rote Kreuz vermietet.

Finanzierung:

Die Aufteilung der € 2.343.000,- zur Finanzierung der neuen Dienststelle wird zu 1/3 vom Roten Kreuz Retz

1/3 von den Gemeinden Retz, Retzbach, Schrattenthal, Zellerndorf, Pulkau und Hardegg und zu 1/3 vom Land Niederösterreich übernommen.

Zur Bedeckung der € 2.343.000,- sollen folgende Mittel herangezogen werden:

- Rotes Kreuz Nö 30 % € 702.900,- als Eigenmittel (mehr darf bei Miete mit Kaufoption nicht eingebracht werden)
- Die Fälligkeiten der Eigenmittel sind gestaffelt: 50 % bei Baubeginn – (Budgetjahr 2017) und die weiteren 50 % vor Übergabe der Flächen (Budgetjahr 2019).
- Die restlichen 70 % werden mittels Darlehen (Bankendarlehen) finanziert – außer es soll sofortiges Eigentum werden. Das Darlehen wird nach Feststehen aller Kosten ausgeschrieben und wird erfahrungsgemäß im Bereich zwischen 1,2 und 1,5 % Zinsen auf 35 Jahre zu liegen kommen. Als Darlehensnehmer tritt die WAV auf.
- Der Anteil der Gemeinden beträgt somit auch netto € 781.000,- und würde sich wie folgt aufteilen:

EWZ vom
01.01.2017

Retz	4362	37,84%	€ 295.517,18
Zellerndorf	2452	21,27%	€ 166.118,32
Pulkau	1540	13,36%	€ 104.332,06
Hardegg	1310	11,36%	€ 88.750,00
Retzbach	1006	8,73%	€ 68.154,58
Schrattenthal	858	7,44%	€ 58.127,86
	11528	100,00%	€ 781.000,00

Liquidität:

Das Rote Kreuz Retz sichert mit ihrem Anteil die Einbringung der notwendigen Eigenmittel ab. Die Gemeinden werden den über Bedarfszuweisungen erhaltenen Anteil des Landes Niederösterreich sofort nach Erhalt an das Rote Kreuz Retz weitergeben. Die RL Gemeinden werden ihren Anteil über die Laufzeit (35 Jahre) des Mietvertrages zwischen Rotem Kreuz Retz und WAV durch jährliche (erstes Quartal) Zuschüsse an das Rote Kreuz Retz beitragen.

Wortmeldungen: Gemeinderat Karl Breitenfelder, Stadtrat Ing. Roman Langer, Bürgermeister Helmut Koch, Gemeinderätin DI Laura Filipisky, Stadtrat Günther Hofer, Stadtrat Dr. Martin Pichelhofer, Gemeinderat Felix Wiklicky

Über Antrag von Stadtrat Ing. Roman Langer wird der Kaufvertrag betreffend der Grundstücke 243/17, 243/21 und 243/25 der Jahnturnhalle und des alten Sportplatzes an das Rote Kreuz einstimmig durch den Gemeinderat genehmigt.

Weiters wird über Antrag von Stadtrat Ing. Roman Langer der Ablauf des Vorhabens und die Gesamtfinanzierung samt Aufteilungsschlüssel einstimmig durch den Gemeinderat genehmigt.

Gemeinderat Günter Seher verlässt um 20:13 Uhr den Sitzungssaal.

12.

Subventionsansuchen, Windmühlenecho Retz:

Das Musikensemble Windmühlenecho Retz hat mit Schreiben vom 28. Mai 2017 um eine Subvention für die Anschaffung bzw. Ergänzung von Uniformen ersucht.

Wortmeldung: Stadtrat Günther Hofer

Über Antrag von Bürgermeister Helmut Koch wird das Subventionsansuchen des Windmühlenechos einstimmig durch den Gemeinderat abgelehnt.

Gemeinderat Günther Seher nimmt um 20:15 Uhr wieder an der Sitzung teil.
Stadtrat Helmut Bergmann verlässt die Sitzung um 20:15 Uhr.

Nichtöffentliche Sitzung:

13.

Personalangelegenheiten:

Ende der Sitzung: 20:17 Uhr



Der Bürgermeister:

Der Schriftführer:

Bürgermeister
Helmut Koch
Hauptplatz 30
2070 Retz

An den
Gemeinderat der Stadt Retz
Hauptplatz 30
2070 Retz

Retz, 26. Juni 2017

Dringlichkeitsantrag

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich ersuche den Gemeinderat der Stadtgemeinde Retz den Tagesordnungspunkt
"Grundstücksverkauf KG Kleinriedenthal, Fr. Ilse Faulhaber" als Tagesordnungspunkt
5. i) in die Tagesordnung aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Bürgermeister

An den
Gemeinderat der Stadtgemeinde Retz

Einwendung –
Sitzungsprotokoll des Gemeinderates vom 5. April 2017

Gemäß § 53 Abs. 5 Nö Gemeindeordnung 1973 wird gegen den Inhalt des Sitzungsprotokolls vom 5. April 2017 folgender Einwand erhoben:

Im Protokoll ist der Tag der Abhaltung der Gemeinderatssitzung als der 4. April 2017 angegeben.

Tatsächlich wurde jedoch zur Sitzung am 5. April 2017 eingeladen und fand auch am 5. April 2017 statt.

Das Protokoll wäre dahingehend abzuändern.

Stadtgemeinde Retz
Hauptplatz 30
A-2070 Retz
fon 02942 2223-0
fax 02942 2223-11
office@stadtgemeinde-retz.at
www.retz.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Retz

betreffend die Festsetzung von

Marktstandgebühren

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Retz hat in seiner Sitzung am 28. Juni 2017 gemäß § 17 Abs. 3 Z. 3 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, in der derzeit geltenden Fassung, die Festsetzung von Marktstandgebühren in der folgenden Höhe beschlossen:

Standgeld pro Laufmeter: € 2,50

Die Marktstandeinlöse beträgt € 3,- pro Stand und wird auf das Standgeld des Folgejahres angerechnet.

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist von 2 Wochen folgenden Tag in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Helmut Koch
Bürgermeister

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Retz hat in seiner Sitzung am 28. 06. 2017 gemäß § 33 der NÖ Gemeindeverordnung 1973, LGBl. 1000 i.d.g.F, verordnet:

Verordnung über die planmäßige Vertilgung von Ratten

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Auf Grund des Überhandnehmens von Ratten wird zur Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten die planmäßige Bekämpfung von Ratten im Gebiet der Katastralgemeinden Retz Altstadt und Retz Stadt angeordnet.
- (2) Die Bekämpfung hat auf jenen Grundstücken zu erfolgen, auf denen Rattenbefall festgestellt wurde oder auf denen auf Grund der Lage der Grundstücke, des Zustandes der Baulichkeiten oder der Reinlichkeitsverhältnisse die Gefahr eines Rattenbefalls anzunehmen ist.
- (3) Die zur Rattenbekämpfung erforderlichen Maßnahmen werden zur Sicherung des Bekämpfungserfolges auch auf die vom Rattenbefall nicht offensichtlich betroffenen bebauten Grundstücke erstreckt.

§ 2 Vollzug der Rattenbekämpfung

- (1) Der Vollzug der Rattenbekämpfung einschließlich der Erlassung bescheidmäßiger Aufträge im Zusammenhang mit der Rattenbekämpfung sowie der Einhebung und Einbringung der verordneten Beiträge von den Liegenschaftseigentümern wird dem Gemeindeverband für Abfallwirtschaft und Abgabeneinhebung im Verwaltungsbezirk Hollabrunn übertragen.
- (2) Wird die Durchführung der planmäßigen Vertilgung der Ratten sowie die behördlichen Anordnungen und Maßnahmen von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten verweigert oder den mit der Vertilgung betrauten Personen das Betreten der Grundstücke oder Gebäude verweigert, so kann der Gemeindeverband mittels Bescheid die Durchführung der erforderlichen

Maßnahmen im Wege der Ersatzvornahme anordnen. Die dabei erwachsenen Mehrkosten sind von den gemäß § 5 Abs. 1 verpflichteten Personen zu tragen.

§ 3 Feststellung des Rattenbefalls

Die Feststellung, ob ein Rattenbefall auf den im § 1 genannten Liegenschaften vorliegt, obliegt dem mit der Durchführung der Rattenbekämpfung betrauten befugtem Schädlingsbekämpfer.

§ 4 Pflichten der Schädlingsbekämpfer

- (1) Die Schädlingsbekämpfer haben sich bei ihrer Tätigkeit durch einen vom Gemeindeverband bestätigten Ausweis auszuweisen.
- (2) Die Bekämpfungsmaßnahmen haben in jenen Bereichen, in denen üblicherweise damit zu rechnen ist, dass Kinder oder Haustiere mit den Ködern in Berührung kommen könnten, jedenfalls aber auf allen privaten Liegenschaften, ausschließlich mittels Köderboxen und mit gegen Herausfallen aus den Köderboxen gesicherten Ködermitteln zu erfolgen.
- (3) Die Bekämpfungsmaßnahme haben bei Annahme des Köders durch Ratten bis zu drei Mal pro Auslegestelle zu erfolgen.
- (4) Ist trotz dreimaliger Köderauslegung weiterhin Rattenbefall feststellbar, hat eine umgehende Meldung an den Gemeindeverband zu erfolgen. Nach Anordnung durch den Gemeindeverband sind die Rattenbekämpfungsmaßnahmen so lange durchzuführen, bis keine Anzeichen von Rattenbefall mehr festzustellen sind oder die Gefahr eines Rattenbefalls nicht mehr gegeben ist.
- (5) Die mit der Rattenbekämpfung betrauten Personen sind verpflichtet, die getroffenen Maßnahmen zur Rattenbekämpfung aufzuzeichnen und dem Gemeindeverband ebenso wie festgestellte bauliche Schäden, Verunreinigungen oder sonstige Mängel, durch die das Aufkommen von Ratten begünstigt wird, zur Kenntnis zu bringen.

§ 5 Pflichten von Liegenschaftseigentümern, Nutzungsberechtigten und Bevollmächtigten

- (1) Die Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigte oder Bevollmächtigte der im § 1 festgesetzten Liegenschaften sind verpflichtet, den behördlichen Anordnungen sowie den Anweisungen der mit der Durchführung der Rattenbekämpfung betrauten Personen nachzukommen. Insbesondere haben sie diesen Personen das Betreten der Grundstücke und Gebäude zu gestatten, ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die Bekämpfungsmaßnahmen auf ihrer Liegenschaft zu dulden.
- (2) Auf den Grundstücken, auf denen die Rattenbekämpfung durchgeführt wird, sind von den Eigentümern bzw. Nutzungsberechtigten Nahrungsmittel und Speiseabfälle sorgfältig zu verwahren und zu beseitigen. Eine Vermengung von Giftködern mit Lebensmitteln und Futtermitteln ist unter allen Umständen zu vermeiden. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Kinder und Haustiere nicht mit Giftködern in Berührung

kommen, die für die Köderauslegung vorgesehenen Plätze sind möglichst zu meiden.

- (3) Die Durchführung der Bekämpfungsmaßnahme und Köderauslegung sind dem Schädlingsbekämpfer zu bestätigen.
- (4) Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigte haben aufgefundene tote Tiere sofort einzusammeln und ausreichend tief auf Eigengrund zu vergraben oder im Restmüll zu entsorgen.

§ 6 Kostentragung

- (1) Die Kosten der Rattenvertilgung sind von den Liegenschaftseigentümern zu tragen. Bei Vorliegen von Bestandsverhältnissen, die dem Mietrechtsgesetz unterliegen, sind die Kosten der Rattenbekämpfung den Betriebskosten zuzurechnen.
- (2) Die Kosten werden für jede im Geltungsbereich der Verordnung gemäß § 1 liegende bebaute Liegenschaft mit € 27,00 festgesetzt.
- (3) Sind auf Grund von Liegenschaftsgröße, baulicher Beschaffenheit oder offensichtlichem Rattenbefall mehr als eine Köderauslegestelle pro Liegenschaft erforderlich, so erhöht sich dieser Betrag pro weiterer Köderauslegestelle um € 14,00.
- (4) Erforderliche Bekämpfungsmaßnahmen, die gemäß § 4, Abs. 3 über eine dreimalige Beköderung pro Köderauslegestelle hinausgehen sowie bei Bekämpfungsmaßnahmen, die aus Verschulden des Liegenschaftseigentümers einen unverhältnismäßig höheren Arbeits- und Zeitaufwand verursachen, werden die dadurch anfallenden Mehrkosten gesondert berechnet und zur Vorschreibung gebracht.
- (5) Die festgesetzten Beträge werden umsatzsteuerfrei zur Vorschreibung gebracht.

§ 7 Verwaltungspolizeiliche Aufträge und Ersatzvornahmen

- (1) Wird das Überhandnehmen von Ratten durch schadhafte Baulichkeiten, durch die Ansammlung von Schmutz und Unrat oder durch Einrichtungen, die der erforderlichen Reinlichkeit entbehren, begünstigt, kann der Gemeindeverband dem Liegenschaftseigentümer mit Bescheid den Auftrag erteilen, binnen einer angemessenen Frist die Beseitigung des Missstandes auf eigene Kosten zu veranlassen.
- (2) Kommen die Liegenschaftseigentümer den ihnen nach dieser Vorschrift obliegenden Pflichten nicht rechtzeitig nach, so sind die erforderlichen Maßnahmen auf ihre Kosten und Gefahr von Amts wegen durchzuführen.
- (3) Die Wirksamkeit erlassener Bescheide wird durch einen Wechsel des Eigentümers, eines Miteigentümers oder eines Bevollmächtigten nicht berührt.

§ 8
Strafbestimmungen

Wer Bestimmungen dieser Verordnung nicht befolgt, begeht eine Verwaltungsübertretung, die nach den einschlägigen gesetzlichen Regelungen zu ahnden ist.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der 14-tägigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Helmut Koch
Bürgermeister